



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/6/2026, vom 22.05.2026, womit

im Bereich der Sommerauer Straße

nach Abzweigung Schnitzstraße - Sommerauer Straße, auf einer Länge von ca. 300 lfm

SIEHE LAGEPLAN "B"

**vom 28.05.2026 bis 20.06.2026 jeweils täglich von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
zeitweise Sperren (max. 30 Minuten)**

für Schlägerungs- und Bringungsmaßnahmen mittels Seilbahn

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. (20. Novelle) wird verordnet:

§ 1

Die Arbeiten sind in der Zeit vom 28. Mai 2026 bis 20. Juni 2026 täglich von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchzuführen.

§ 2

Jegliche Lagerungen und die Steilbahnen sind im Straßenbereich bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

§ 3

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

§ 4

Für die Dauer der Sperren (maximal 30 Minuten) und der Forstarbeiten ist die Sommerauer Straße auf Höhe Abzweigung Schirnitzstraße - Sommeraustraße bis Ende des betroffenen Bereiches der Straße, durch **Straßenposten zu sichern bzw. abzusperren**.

§ 5

Das **Vorschriftzeichen** nach § 52 Ziff. 10a „30“, ist 30 m vor dem betroffenen Bereich anzubringen.

§ 6

Im Kreuzungsbereich Schnitzstraße - Sommeraustraße und im Bereich der Grundstücksgrenzen 927-924 ist eine **Ankündigungstafel bezüglich kurzfristiger Sperren (max. 30 Min.)** wegen Schlägerungsarbeiten aufzustellen.

§ 7

Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr, Exekutive und Schulbus ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

§ 8

Anrainerzufahrten müssen aufrecht erhalten bleiben. Der Antragsteller ist angehalten, bei Blockierung derselben, die Anrainer rechtzeitig zu verständigen und sich über Ausfahrtsmöglichkeiten abzusprechen.

§ 9

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lit. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 10

Nach Beendigung der Arbeiten sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 11

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 11

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:



Manfred Führer

angeschlagen am: 26. MAI 2026

abgenommen am:

